

Bekanntmachung
über die Festsetzung der Grundsteuer, Zweitwohnungssteuer und Hundesteuer
für das Kalenderjahr 2018

1. Grundsteuer

Die zuletzt mit Bescheid festgesetzte Grundsteuer gilt auch für das Jahr 2018. Auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 wird daher verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in Verbindung mit dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 in einem Betrag am 01.07.2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

2. Zweitwohnungssteuer

Die Steuersätze für das Bewohnen oder Vorhalten einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet ergeben sich aus der Satzung der Gemeinde Schwanewede über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 13.07.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterholz Nr. 24 Seite 62) in der Fassung vom 26.10.2010. Die zuletzt mit Bescheid festgesetzten Steuersätze gelten auch für das Jahr 2018. Auf die Erteilung von schriftlichen Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 wird daher verzichtet.

Für alle diejenigen Zweitwohnungsinhaber, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zweitwohnungssteuer 2018 wird mit den in dem zuletzt erteilten Zweitwohnungssteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

3. Hundesteuer

Die Steuersätze für das Halten von Hunden ergeben sich aus der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwanewede vom 25.02.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Osterholz Nr. 8 Seite 18) in der Fassung vom 21.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterholz Nr. 39 Seite 107). Die zuletzt mit Bescheid festgesetzten Steuersätze gelten auch für das Jahr 2018. Auf die Erteilung von schriftlichen Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2018 wird daher verzichtet.

Für alle diejenigen Halter, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird gemäß § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23.01.2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Hundesteuer 2018 wird mit dem in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzten Betrag am 15.02.2018 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2018 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen wie bei einem an diesem Tage schriftlich zugegangenen Steuerbescheid ein. Gegen die Steuerfestsetzungen für das Kalenderjahr 2018 kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Hinweise

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom jeweiligen Steuerpflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Steuerpflichtigen zugerechnet. Durch die Erhebung der Klage wird die Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Zahlung der festgesetzten Steuern nicht berührt.

Schwanewede, den 08.01.2018

Harald Stehnken
Bürgermeister